

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

vom 26. April 2010 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12. 5. 2014.

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Schlitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt Schlitz nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigung

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen -abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Schlitz gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5
Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut und sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7
Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus -in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt- bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 (2), (3) festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -soweit möglich und zumutbar- aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener

Eis- und Schneesrückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn -auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles- die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriem nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlitz.

DER MAGISTRAT DER STADT SCHLITZ

Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister

Anlage 1

Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage

Adolph-Kolping-Straße	Schlitz
Ahornweg	Hutzdorf
Alte Schule	Willofs
Alte Straße	Pfordt
Alter Weg	Sandlofs
Am Bahndamm	Nieder-Stoll
Am Baubelsacker	Unter-Wegfurth
Am Baumgarten	Bernshausen
Am Beerrain	Rimbach
Am Berg	Frauombach
Am Bodenacker	Schlitz
Am Bornacker	Willofs
Am Bornrain	Nieder-Stoll
Am Bramenrain	Schlitz
Am Bruch	Schlitz
Am Buchberg	Sandlofs
Am Buchgraben	Sandlofs
Am Buchrain	Pfordt
Am Chattenborn	Willofs
Am Gänsrasen	Schlitz
Am Gerstenacker	Hutzdorf
Am Grabstrauch	Queck
Am Kalk	Hemmen
Am Lingelsberg	Bernshausen
Am Lutzenrain	Rimbach
Am Mühlberg	Hemmen
Am Pfifferloch	Bernshausen
Am Rehacker	Schlitz
Am Rippertsrain	Schlitz
Am Rod	Ützhausen
Am Ruppertsgarten	Queck
Am Sandacker	Pfordt
Am Schlitzer Garten	Pfordt
Am Schönberg	Pfordt
Am Schönrain	Pfordt
Am Spielplatz	Frauombach
Am Städenfeld	Pfordt
Am Steinbruch	Pfordt
Am Stierberg	Hutzdorf
Am Tanzplatz	Sandlofs
Am Tiergarten	Pfordt
Am Üllersrain	Üllershausen

Am Veldesberg	Üllershausen
Am Wäldchen	Bernshausen
Am Weiher	Bernshausen
Am Weihersbrunnen	Rimbach
Am Weinberg	Schlitz
Am Wörth	Queck
Am Zippen	Queck
An den Feldwiesen	Schlitz
An den Mittelmühlen	Queck
An der Bach	Fraurombach
An der Bachlied	Nieder-Stoll
An der Berleburg	Schlitz
An der Buchmühle	Rimbach
An der Eiche	Fraurombach
An der Hinterburg	Schlitz
An der Horch	Fraurombach
An der Kirche	Schlitz
An der Lied	Hartershausen
An der Sandgrube	Queck
An der Schachtenburg	Schlitz
An der Trossbach	Rimbach
An der Vorderburg	Schlitz
Auf dem Rasen	Rimbach
Auf dem Stück	Rimbach
Auf der Hall	Schlitz
Auf der Hecke	Hartershausen
Auf der Heid	Willofs
Auf der Langen Wiese	Schlitz
Auf der Wacht	Schlitz
Auf der Zinn	Schlitz
August-Gluck-Straße	Rimbach
Auweg	Bernshausen
Auwiesenweg	Rimbach
Bachweg	Üllershausen
Backpfad	Unter-Wegfurth
Bad Salzsclirfer Straße	Ützhausen
Bahnhofstraße	Schlitz
Beethovenstraße	Schlitz
Benzenweg	Rimbach
Bergstraße	Willofs
Bergweg	Schlitz
Berletzeck	Unter-Wegfurth
Berngeröder Weg	Rimbach
Birkenallee	Sandlofs
Birkenweg	Bernshausen
Bleichenstraße	Schlitz
Blumenstraße	Hartershausen

Blumenweg	Hutzdorf
Borngasse	Ützhausen
Bornstraße	Hemmen
Brauhausstraße	Schlitz
Breslauer Straße	Schlitz
Bruchwiesenweg	Schlitz
Brückenstraße	Ützhausen
Brückenweg	Üllershausen
Brüder-Grimm-Weg	Schlitz
Brunnenstraße	Hemmen
Burgenblick	Schlitz
Burgscheitel	Schlitz
Damenweg	Schlitz
Danziger Straße	Queck
Deibelsburg	Schlitz
Die Hohl	Sandlofs
Dornweg	Willofs
Egerländer Straße	Schlitz
Eichenweg	Hutzdorf
Eisenbahnbrücke	Schlitz
Erlenweg	Hutzdorf
Fichtenweg	Schlitz
Fliederweg	Hutzdorf
Forsthausstraße	Bernshausen
Forsthausweg	Frauombach
Friedhofsweg	Pfordt
Fuldaer Straße	Hartershausen
Gartenstraße	Schlitz
Georg-Christian-Dieffenb.-Str.	Schlitz
Gg.-Langheinrich-Str.	Schlitz
Goldsteinweg	Ober-Wegfurth
Grabenberg	Schlitz
Grabenblick	Sandlofs
Grabenweg	Sandlofs
Gräfin-Anna-Straße	Schlitz
Graf-Karl-Straße	Schlitz
Graf-Otto-Hartmann-Straße	Schlitz
Grebenauer Weg	Queck
Großenlüderer Weg	Hartershausen
Grotersbachweg	Hutzdorf
Grundacker	Bernshausen
Günthergasse	Schlitz
Hainbuche	Schlitz
Hallengasse	Schlitz
Hauptstraße	Queck
Häuschertsweg	Hutzdorf
Heckengasse	Frauombach

Heidbergweg	Schlitz
Heidelberger Weg	Üllershausen
Heidgraben	Schlitz
Heimatsgarten	Schlitz
Heimstättenstraße	Schlitz
Herrngartenstraße	Schlitz
Hersfelder Straße	Queck
Hindenburgstraße	Schlitz
Hinter dem Hof	Rimbach
Hinter der Hainbuche	Schlitz
Hinter der Linde	Frauombach
Hinter der Pfarr	Queck
Hintergasse	Schlitz
Hirtengäßchen	Schlitz
Höhenweg	Hartershausen
Hutzdorfer Straße	Sandlofs
Igelsbachweg	Hartershausen
Im Bachgrund	Nieder-Stoll
Im Borngrund	Hartershausen
Im Eck	Willofs
Im Graben	Queck
Im Grund	Schlitz
Im Hirtfeld	Hartershausen
Im Märzfeld	Willofs
Im Ort	Pfordt
Im Schultheißeneck	Queck
Im Stückfeld	Bernshausen
Im Winkel	Pfordt
In der Betz	Üllershausen
In der Gasse	Üllershausen
In der Schwälmer Eck	Queck
In der Winterlied	Queck
Itelsgasse	Queck
Jahnstraße	Schlitz
Johann-Ferdinand-Schlez-Str.	Schlitz
Jossaer Weg	Unter-Wegfurth
Kaiserstraße	Hartershausen
Kantor-Nanz-Straße	Schlitz
Karlshofer Weg	Schlitz
Kastanienstraße	Nieder-Stoll
Kiefernweg	Schlitz
Kirchbergweg	Queck
Kirchgasse	Pfordt
Kirchstraße	Bernshausen
Kirchweg	Sandlofs
Kirschenweg	Bernshausen
Kirschrain	Schlitz

Knottenberg	Schlitz
Königsberger Straße	Schlitz
Krämpelmarkt	Schlitz
Kreuzersgrund	Nieder-Stoll
Kreuzstraße	Willofs
Kreuzweg	Schlitz
Kumpftreppchen	Schlitz
Lärchengarten	Schlitz
Lauterbacher Straße	Willofs
Lindenallee	Bernshausen
Lindenstraße	Hutzdorf
Lüdersgrundstraße	Ützhausen
Marktplatz	Schlitz
Märzweg	Willofs
Max-Planck-Straße	Schlitz
Memelstraße	Schlitz
Michelsrombacher Straße	Frauombach
Mittelstraße	Hemmen
Mozartstraße	Schlitz
Mühlenweg	Schlitz
Mühlgasse	Queck
Mühlstraße	Hutzdorf
Müllerweg	Willofs
Neuer Weg	Unter-Wegfurth
Niederaulaer Straße	Ober-Wegfurth
Niederjossaer Straße	Unter-Wegfurth
Oberdorf	Nieder-Stoll
Obergasse	Schlitz
Ostpreußenstraße	Schlitz
Otto-Zinßer-Straße	Schlitz
Pappelweg	Hutzdorf
Parallelweg	Unter-Wegfurth
Parkstraße	Schlitz
Pestalozzistraße	Schlitz
Pfarrgasse	Hutzdorf
Pfordter Straße	Pfordt
Poststraße	Schlitz
Raiffeisenstraße	Pfordt
Raingarten	Rimbach
Raingäßchen	Schlitz
Rhönstraße	Hemmen
Richard-Wagner-Straße	Schlitz
Richthofer Straße	Unter-Schwarz
Rimbacher Straße	Rimbach
Rimbacher Weg	Unter-Schwarz
Ringmauer	Schlitz
Ringofen	Bernshausen

Ringstraße	Unter-Wegfurth
Robert-Koch-Straße	Schlitz
Rosengarten	Ützhausen
Roter Weg	Ober-Wegfurth
Sälzer Weg	Unter-Schwarz
Salzschlirfer Straße	Schlitz
Sandlofser Straße	Frauombach
Schildablick	Pfordt
Schillerstraße	Schlitz
Schlesische Straße	Schlitz
Schlitzer Straße	Willofs
Schlossgartenweg	Schlitz
Schmiedsgasse	Hemmen
Schöne Aussicht	Schlitz
Schulhausstraße	Bernshausen
Schulstraße	Schlitz
Schulweg	Frauombach
Schwarzer Stock	Schlitz
Seebergstraße	Schlitz
Seeburgstraße	Üllershausen
Seelbude	Schlitz
Sengelbachweg	Schlitz
Sengersbergblick	Nieder-Stoll
Siebertshof	Schlitz
Siedlung	Bernshausen
Sommerberg	Willofs
Sonnenhang	Schlitz
Stadtberg	Schlitz
Stadtweg	Ützhausen
Steinigshohl	Queck
Steinweg	Schlitz
Stettiner Straße	Schlitz
Strausweg	Bernshausen
Strickweg	Queck
Sudetenstraße	Schlitz
Tannenweg	Schlitz
Trossbachtal	Rimbach
Üllersgraben	Üllershausen
Ulmenweg	Hutzdorf
Unter dem Dorf	Hartershausen
Untergasse	Schlitz
Waldblick	Willofs
Waldeckstraße	Willofs
Wasserweg	Unter-Wegfurth
Wendbergblick	Schlitz
Wetzloser Weg	Unter-Schwarz
Wiesenweg	Sandlofs

Winkeleck
Zehntacker
Zu den Eichen
Zum Fuldablick
Zum Pflingstborn
Zum Ritzenberg
Zum Rotacker
Zum Steg
Zur Hehrmühle
Zur Pfaffenmach

Rimbach
Hutzdorf
Bernshausen
Queck
Hutzdorf
Üllershausen
Willofs
Sandlofs
Bernshausen
Bernshausen

Anlage 2

Straßen außerhalb geschlossener Ortschaft, an die bebaute Grundstücke angrenzen

Amtsecke	Schlitz
Am Walpersgraben	Rimbach
Antoniusberg	Hutzdorf
Auf den Bleichen	Schlitz
Außenliegend	Schlitz
Bad Salzschlirfer Straße (Hausnr. 36)	Ützhausen
Bahnhofsweg	Ützhausen
Birkenstraße	Queck
Brückenstraße (Hausnr. 12)	Ützhausen
Eisenberg	Schlitz
Forsthaus Wehnerts	Queck
Frauombacher Straße	Frauombach
Fuldamühle	Frauombach
Hersfelder Straße (Hausnr. 2)	Queck
Hohmannsgrund	Schlitz
Im Langen Feld	Schlitz
In der Au	Schlitz
Karlshof	Schlitz
Lindenstraße (Hausnr. 44, 49, 51)	Hutzdorf
Rolf-Hartmann-Straße	Frauombach
Seeburgstraße (Hausnr. 31, 32, 35)	Üllershausen
Semichweg	Ützhausen
Waldhaus	Frauombach
Willina	Bernshausen
Zur Fuldamühle	Rimbach
Zur Hehrmühle (Hausnr. 9, 18, 19, 20)	Bernshausen
Zur Zweiten Verschönerung	Schlitz
Pfordter Straße (Hausnr. 1)	Pfordt

Anlage 3

Straßen, wo Stadt verpflichtet ist, die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren zu reinigen

Niederjossaer Straße	Unter-Wegfurth
Niederaulaer Straße	Ober-Wegfurth
Richthofer Straße (von Hausnr. 2-8)	Unter-Schwarz
Rimbacher Straße	Rimbach
Hersfelder Straße	Queck
Lindenstraße	Hutzdorf
Bahnhofstraße	Schlitz
Günthergasse	Schlitz
Herrngartenstraße	Schlitz
Salzschlirfer Straße (ab Hausnr. 71)	Schlitz
Otto-Zinßer-Straße	Schlitz
Im Grund	Schlitz
Eisenbahnbrücke	Schlitz
Kreutzersgrund	Nieder-Stoll
Brückenstraße	Ützhausen
Bad Salzschlirfer Straße	Ützhausen
Schlitzer Straße	Willofs
Lauterbacher Straße	Willofs
Rhönstraße	Hemmen
Fuldaer Straße	Hartershausen
Seeburgstraße	Üllershausen
Pfordter Straße	Pfordt
Hutzdorfer Straße	Sandlofs